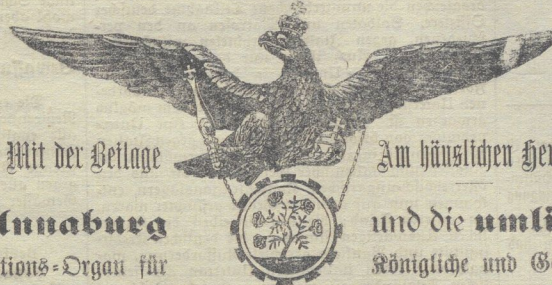


Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Kellamergelle 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 69.

Mittwoch, den 30. August 1916.

20. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ausführungs-Anweisung

für die allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. Septbr. 1916.

Auf Grund der Verordnung des Reichsanzlers vom 3. August d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 891) findet am 1. September 1916 im Deutschen Reich eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf:

- Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltungsmitgliedern,
- Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltungsmitgliedern,
- öffentliche Körperschaften, Kommunal-Verbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
- Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterhufsanstalten aller Art, Volkshäuser und sonstige Anstalten,
- Gewerbe- und Handelsbetriebe, Hotels, hotelmäßig geführte Pensionen, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Lagerhäuser, Kühlhallen und dergl., Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

2. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltungsmitgliedern umfasst folgende Warengruppen:

- Fleischbawaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Wurstfleisch und andere Fleischbawaren),
- Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
- Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
- Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände zu einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden (Konkoren nach dem Bruttogewicht) anzugeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltungsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benützung des Vordrucks eine Fehlansage zu erstatten.

3. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltungsmitgliedern sowie bei den Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetrieben umfasst folgende Warengruppen:

- Meis,
- Reismehl und Reisgrüß,
- Böhen,
- Erbsen,
- Linien,
- Schinken,
- Speck,
- Würste,
- sonstige Fleischbawaren (Rauchfleisch, Wurstfleisch, Gefrierfleisch u. a.),
- Fleisch-Konkoren (reine Fleischkonserven),
- Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt,
- Schinkenkonkoren,
- geseigene und getrocknete Fische einschl. Heringe,
- Gemüskonserven,
- Dörrgemüse,
- Dörrrotz,
- Zucker,
- Marmelade ohne Höchstpreis,
- Marmelade mit Höchstpreis,
- Obst-, Obst- und Nüssenfrucht und ähnliche zum Brotaufschlag dienende Waren,
- Kunsthonig,
- Raffee, gebrannt,
- Raffee, ungebrannt,

24. Thee,
25. Kakaó,
26. kondensierte Milch,
27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,
28. Eier,
29. Speiseöle,
30. Butter,
31. Schmalz,
32. sonstige Speisefette,
33. Seife.

Für jede der vorstehend genannten Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überbleibenden vollen Pfunden (Konkoren nach dem Bruttogewicht) anzugeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

4. Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrhaft hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgezeichneten Anzeigevordruck A oder B (vergl. Ziffer 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 dem Gemeindevorstand (Gutsbesitzer, Gemeindevorsteher, Magistrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder an die von diesem durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilten Stellen anzumelden.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde (dem Gutsbesitz) zu erfolgen, in der die Vorräte am 1. September 1916 tatsächlich lagern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die Körperschaften und Anstalten deren Vorstand.

5. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern sind oder ohne amtlichen Mitbeweis in a. oder in Zollausstellungen oder Freizebezirken befinden, von den Vorgehaltenen anzugeben und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (vergl. Ziffer 4).

6. Gegenstände der in den Ziffern 2 und 3 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benützung eines Vordrucks anzugeben.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltungsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der in Ziffer 2 genannten Art.

7. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

8. Die Erhebung erfolgt gemeindefreiwilg. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

9. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

1. Ziffer A für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltungsmitgliedern,
2. Ziffer B für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltungsmitgliedern, öffentliche Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie für die nach Ziffer 5 anzugebende Vorräte.

Die den Haushaltungslisten A und B auf der Rückseite aufgedruckten Erläuterungen sind genau zu beachten.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

Die Landräte (Oberamtmänner) und königl. Polizeiverwaltungen, die Magistrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtteile sowie auch sämtliche sonstigen Gemeindevorstände — Bürgermeister, Gemeindevorsteher —

und die Gutsbesitzer und die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (Ziffer 1 und 3) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher der zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen. Von dieser Befugnis ist, soweit es erforderlich erscheint, ohne jede Rücksichtnahme Gebrauch zu machen. Die genannten Behörden sind dafür verantwortlich, daß alles geschieht, um ein zutreffendes Ergebnis der Erhebung in ihrem Besitz zu erreichen.

In den Haushaltungen vorhandene Vorräte sind von den Gemeinden nur in solchen Fällen wegzunehmen, wo die Gefahr des Verderbs bei längerer Lagerung besteht oder eine ungebührliche Ueberbedeckung des Bedarfs vorliegt.

Wer vorsätzlich die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Berlin, den 11. August 1916.

Der Minister des Innern.
In Vertretung von Jaroski.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden des Kreises erjuche ich, wegen ortsüblicher Bekanntgabe und wegen Durchführung der Erhebung das Erforderliche zu veranlassen.

Torgau, den 17. August 1916.

Der königliche Landrat.

Wieand.

Veröffentlicht:
Annaburg, den 29. August 1916.
Der Gemeinde-Vorstand.
J. B.: Grunne.

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Safer.
Vom 19. August 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2 a, b der Bekanntmachung über Safer aus der Grute 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 402) werden die Safermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

- a) Halter von Einhufern 4 Ztr. für jeden Einhufer;
- b) Halter von Zuchtbullen 2 1/2 Ztr. an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Gafertütterung erteilt wird;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten 2 1/2 Ztr. an jeden Arbeitsochsen.

Wenn die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeitsochsen nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder wenn für Zuchtbullen die Genehmigung zur Gafertütterung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich diese Mengen für jeden fehlenden Tag bei den Einhufern um je 4/5 Pfund, bei den Zuchtbullen um je 2/5 Pfund und bei den Arbeitsochsen um je 2/5 Pfund.

Die Festsetzung der zur Verfütterung freigegebenen Safermengen für die Zeit nach dem 30. November 1916 bleibt vorbehalten.

Berlin, den 19. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung von Braun.

Bekanntmachung.

Der hiesige Kreis hat im September d. J. eine größere Menge Brotgetreide an die Reichsgüterbedeile abzuliefern. Die Landwirte des Kreises werden daher erucht, in der nächsten Zeit stark zu ernten und zu liefern, indem vorläufig noch die bisherige Druschprämie von 20 Mark für die Tonne gezahlt wird.

Fargau, den 26. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,
Königliche Landrat.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 29. August 1916.
Der Gemeinde-Vorstand.
J. B. Grune.

Bekanntmachung.

Wer Geben, Bohnen oder Binsen geerntet hat, ist nach § 2 der Bundesratsverordnung vom 29. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 621) verpflichtet, diese Hülfserträge, getrennt nach Arten, unmittelbar nach Einbringung der Ernte bei uns anzugeben.

Mengen unter 25 Rilo sind nicht meldepflichtig. Die zu den Angaben erforderlichen Meldebogen sind im Gemeindefamiliendirektorat erhältlich.

Annaburg, den 29. August 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.
J. B. Grune.

Der Weltkrieg.

Italien erklärt Deutschland den Krieg.

W. T. S. Amtlich. Berlin, 27. August. Die königliche italienische Regierung hat durch Vermittlung der Schweizerischen Regierung der kaiserlichen Regierung mitteilen lassen, daß sie sich vom 28. d. Mts. an als mit Deutschland im Kriegszustand befindlich betrachtet.

Rumänien gegen Oesterreich-Ungarn.

Berlin, 28. August. Die rumänische Regierung hat gestern abend Oesterreich-Ungarn den Krieg erklärt.

Der Bundesrat wurde zu einer sofortigen Sitzung zusammenberufen. W. T. S.

Deutschland im Krieg mit Rumänien.

W. T. S. Berlin, 28. August. Nachdem, wie bereits gemeldet, Rumänien unter schäblichem Bruch der mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland abgeschlossenen Verträge unserem Bundesgenossen gegen den Krieg erklärt hat, ist der kaiserliche Gesandte in Bukarest angewiesen worden, seine Pässe zu verlangen und der rumänischen Regierung zu erklären, daß sich Deutschland nunmehr gleichfalls als im Kriegszustand mit Rumänien befindlich betrachtet.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Die Note mit der der italienische Gesandte in Bern im Auftrage seiner Regierung am 26. d. Mts. die schweizerische Regierung ersucht hat, die kaiserliche Regierung davon zu unterrichten, daß Italien sich vom 28. d. Mts. ab als im Kriegszustand mit Deutschland befindlich ansieht, lautet in Uebersetzung:

Ein goldenes Mutterherz.

Roman von Erich Ebenstein.

28]

Nachdruck verboten.

Gestern abend haute sich im Westen eine bleigraue Wand und heute morgen stand die Sonne wie ein blutiger Klumpen inmitten immer dichter sich sentender Dünste. Kein Blatt rührte sich, die Schwärzen strichen verängstigt tief am Boden hin und gegen Mittag wurde es so dunkel, daß man in der Stadt Lichter ansündete.

Dann ein hauchender, heißer Wind, der den Staub hoch über die Dächer wirbelte, und von dem niemand wußte, woher er eigentlich kam. Die Gärten bogen sich die Bäume plöglig, Äste und Dachziegel wirbelten herum, ein Meer von toten Wäldern erfüllte die Luft, während es von allen Seiten große, brodelnde und knatternde, bis die ersten schweren Tropfen drohend an die Fenster schlugen.

„Ich hätte doch heimgehen sollen.“ sagte Frau Lore bekommen, „das Wetter kann stundenlang dauern — am Ende komme ich doch noch die paar Minuten leidlich hinüber.“

„Aber Mama! Bei dem Wetter? Und wozu denn? Du bist einfach einmal bei uns.“

„Ich möchte nicht, daß sich Jerry gestört fühlt, wenn er heimkommt. Der Arme ist ohnehin jetzt so sehr von Geschäften in Anspruch genommen, daß er wohl Anspruch darauf hat, die kurze Zeit, die er den Seinen widmen kann, allein mit Weib und Kind zu verbringen.“

„Auf Befehl der Regierung Seiner Majestät habe ich die Ehre, die nachfolgende Mitteilung zur Kenntnis Eurer Excellenz und des Bundesrats zu bringen. Die feindseligen Akte seitens der deutschen Regierung gegenüber Italien folgen einander mit wachsender Häufigkeit; es genügt, die wiederholten Verletzungen an Wasser und Weisungen für den Land- und Seefrieg zu erwähnen, die von Deutschland und Oesterreich-Ungarn erfolgt sind; desgleichen die ununterbrochene Teilnahme deutscher Offiziere, Soldaten und Matrosen an den verschiedenen, gegen Italien gerichteten militärischen Operationen. Auch ist es nur der von deutscher Seite Oesterreich-Ungarn in den verschiedensten Formen und im reichlichsten Maße zuteil gewordenen Unterstützung zu danken, daß es dielem möglich geworden ist, jüngst die Kräfte für eine Unternehmung von besonderer Ausdehnung gegen Italien zusammenzubringen. Ferner ist zu erwähnen die Auslieferung italienischer Gefangener, die aus den österreichisch-ungarischen Konzentrationslagern entkommen und auf deutsches Gebiet geschickt waren, an unseren Feind; die auf Betreiben des kaiserlichen Auswärtigen Amtes an die deutschen Kreditinstitute und Bankiers gerichtete Aufforderung, wonach diese jeden italienischen Untertan als feindseligen Ausländer zu erachten und jede Zahlung, die ihm etwa geschuldet sein sollte, hintanhaltend sollten, sowie die Unterbrechung der Zahlung der Renten an italienische Arbeiter, die diesen auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen des deutschen Gesetzes zustehen. Alles dieses sind Erscheinungen, aus denen sich die wahre systematische Stellungnahme der kaiserlichen Regierung Italien gegenüber ergibt. Ein derartiger Zustand kann auf die Dauer seitens der königlichen Regierung nicht geduldet werden. Er verleiht zum ausschließlichen Schaden Italiens den schwerwiegenden Gegensatz zwischen der tatsächlichen und der rechtlichen Lage, die sich an sich schon aus dem Umstand ergibt, daß Italien einerseits, Deutschland andererseits mit zwei untereinander im Kriege befindlichen Staatengruppen verbündet sind. Aus den aufgezählten Gründen erklärt die italienische Regierung im Namen Seiner Majestät des Königs von Italien hiermit, daß sie sich vom 28. dieses Monats ab mit Deutschland in Kriegszustand befindlich erachtet und bittet die schweizerische Bundesregierung, das Vorstehende zur Kenntnis der kaiserlichen Deutschen Regierung bringen zu wollen.“

Kaiser Wilhelm in Krakau.

Krakau, 26. August. Heute um 7 Uhr abends ist Kaiser Wilhelm im Automobil mit kleinem Gefolge durch Krakau gefahren. Eine vielhundertköpfige Menschenmenge brachte dem Kaiser Ovationen dar.

Die „Bremen“ unterwegs.

Köln, 26. August. Im Laufe einer Unterredung mit dem Vertreter der „Köln. Ztg.“ sagt Dr. Lohmann u. a.: Die „Bremen“ schwimmt jetzt tatsächlich auf hoher See; sie feuert wieder nach Baltimore und ist wieder mit Farbstoffen beladen.

Kapitän König betonte, daß die Besatzung der Handels-U-Boote vom ersten bis auf den letzten Mann vollkommen militärisch sei und in jeder Weise genau ebenso den Vorschriften der Seemannsordnung, überhaupt den Gelehen der Handelsmarine unterliege, wie die Besatzung eines jeden anderen Handelsschiffes.

Ein englischer Torpedobootszerstörer verloren.

Berlin, 26. Aug. Wie der Amsterdamer Sonderberichterstatter der „Post. Ztg.“ aus Mittelmeer von Zeitungen erzählt, ist kürzlich der Doggerbank am Sonntag morgen ein englischer Torpedobootszerstörer im sinkenden Zustande gesehen worden, der von der Besatzung verlassen war. Andere englische Schiffe waren in der Nähe nicht zu bemerken, wohl aber ein Unterseeboot, dessen Nationalität jedoch nicht festgestellt werden konnte.

Bewaffnung aller englischen Handelsschiffe.

Rotterdam, 26. August. (W. T. S.) Die englische Regierung hat der niederländischen Regierung mitgeteilt, daß von Mitte August ab alle englischen Handelsschiffe bewaffnet sind. Die Führer der Schiffe haben von der Admiralität strenge Anweisung, auf hoher See ihre Waffen gegen alle feindseligen Schiffe anzuwenden. Neutrale Gewässer sollen respektiert werden.

Vom Balkanschauplatz.

Geriht des bulgarischen Generalstabs. Sofia, 25. Aug. Amtlicher Bericht des Generalstabs. Unsere Offensive auf dem rechten Flügel dauert an. In der Gegend des Berges Mogleniza unternahmen beträchtliche serbische Kräfte der Schumadien Division, unterstützt von benachbarten Truppen, in der Nacht vom 21. August bis um 2 Uhr nachmittags am 23. August achtzehn aufeinanderfolgende Angriffe auf unsere vorgeschobenen Stellungen im Abschnitt Kufuruz-Kooli, aber alle diese Angriffe wurden durch unsere mit überschütterlicher Festigkeit kämpfenden Truppen zurückgeschlagen. Darauf zogen sich die Serben in ihre früheren Stellungen zurück; ihre Verluste sind ungeheuer. Unter linker Flügel rückt gegen die ägäische Küste vor. Auf seinem Vormarsch trifft er auf schwache englische Kavallerieabteilungen. Diese egersten eiligt die Flucht in der Richtung auf Goge Orfano, verfolgt von unseren Truppen. Am 23. August haben wir Kreta und den Berg Barnar Dagh, und besonders das Dorf Jbraviti, die Höhe 750 (10 km nördlich von Orfano) den Bigla (850 m hoch, 12 km nördlich von Letiera), das Dorf Dranovo (3 km westlich von Pravitische), die Höhen nördlich von Kawala und die ganze Ebene von Sarifschab erobert. Die Behauptung des französischen Generalstabes, daß die französischen Truppen das Dorf Palmisch besetzt hätten, ist ungenau. Dieses Dorf, das auf griechischem Gebiet liegt, war von Anfang an im Besitze der Franzosen.

Sofia, 26. August. Amtlicher Bericht des Generalstabs.

Unter rechter Flügel setzt seinen Vormarsch fort. Die Abteilung, die südlich von Ochrifdalee vorgeht, hat das Dorf Malit, 10 km nördlich von Koriza am Nordufer des gleichnamigen Sees, erreicht und genommen. Im Moglenitzatal verdrängte die Serben nach ihren vergeblichen Angriffen vom 21. bis 23. August, am 25. August in der Richtung auf das Dorf Babovo zum Angriff überzugehen, sie wurden aber zurückgeschlagen. Im Warbartale stellenweise Geschützkampf. In dem Dorfe Doldjeli haben wir eine englische Abteilung mit dem befehlenden Offizier gefangen genommen.

Unter linker Flügel ist vom Barnar Dagh vorgeht und hat die ägäische Küste besetzt. Alle englischen Truppen haben sich in der Richtung auf Orfano und Schavazi zurückgezogen. Wir haben

lange und blickten hinaus auf die entsefelten Elemente.

Als das Getöse etwas nachließ, zog die Mutter ihr Kind neben sich aufs Sofa nieder.

„Siehst du Herz?“ sagte sie, „du bist überanstrengt durch die Arbeit mit dem Kind und nervös noch von der Krankheit her. Sonst würdest du ge-rechter sein gegen deinen Mann.“

„Gerechter — ich?“

„Ja, mein Kind, du würdest begreifen, daß er Zerkleinerung braucht, und dich freuen, wenn der Zufall sie ihm bietet. Männer sind anders gear- net als wir Frauen, ihnen genügt das Heim nicht immer, und manche Dinge, wie sie die Prosa des Lebens nun einmal mit sich bringt, sobald die Klein- kinderwirtschaft beginnt, machen sie reizbar. Auch darf man in der Ehe nicht jedes rasche Wort auf die Goldwage legen. Jerry hat dich ja so lieb, das mußt du dir immer vor Augen halten, und ihm dann, wenn er verstimmt ist, mit doppelter Liebe und Geduld entgegenkommen.“

„Du bist der reine Beschwichtigungshofrat, Mama!“ antwortete Affunta bitter, während ihr im selben Moment alle die höhnischen, gehässigen Bemerkungen ihres Mannes über die Schwieger- mutter einfleuten, und sie noch mehr gegen ihn er- bitterten. „Ich finde, du hast am wenigsten Ur- sache, seine Partei zu nehmen, er weiß es viel zu wenig zu schätzen, was er an dir hat.“

Frau Lore lächelte. Es war das Lächeln derer, die überwunden haben.

„Auch da bist du ungerecht, Affunta. Der

vor Tschavazi und Orfano die Linie Latovija-Debebat-Altstall-Menteshl eingenommen.
Gestern morgen haben 3 russische Wasserflugzeuge in großer Höhe Warna überflogen und einige Bomben auf Stadt und Hafen geworfen. Es wurde niemand getötet, der Sachschaden ist geringfügig. Unsere Wasserflugzeuge haben 2mal mit tüchtigem Erfolg eine russische Geschwader angegriffen, das in einer Entfernung von 10 Meilen von der Küste kreuzte. Alle Wasserflugzeuge sind unbeschädigt zurückgeführt.

Zur Balkanoffensive.

Berlin, 24. August. Die „Morning Post“ sagt in einem Leitartikel: Allen Anzeichen zufolge wird die seit Jahresfrist betriebene Zusammenziehung großer Truppenmassen, Geschütze und Munition in Salonik jetzt endlich zu dem lang erwarteten Beginn der großen Offensive der Verbündeten am Balkan führen. Das Blatt berichtet, daß jetzt auch der Rest der serbischen Armee auf griechischem Boden liege. Die Franzosen hätten für untergeordnete militärische Zwecke Hilfstruppen aus Madagaskar und Tonkin herangezogen. Die Engländer sogar Indier und Australier heran, die zum Teil von den am Suezkanal liegenden Truppen genommen worden seien. Nach der jetzt erfolgten Ankunft russischer und italienischer Truppen in Salonik sei das Bierverbandsheer stark genug, um eine entschlossene Offensive auf der Balkanfront zu unternehmen. Diese Offensive bezweckt, die Eisenbahnverbindung Berlin-Konstantinopel zu unterbrechen, den serbischen Staat wieder aufzurichten, die Bulgaren für den Uebertritt zu den Mittelmächten ausgiebig zu bestrafen und einen so starken Druck auf die Front der Mittelmächte am Balkan auszuüben, daß sie gezwungen sein würden von ihren (soviel schon beschränkten) Truppenkörpern noch Verstärkungen nach dem Balkan zu schicken. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, sagt die „Morning Post“, hängt natürlich von zahlreichen Umständen ab. Jedenfalls wird unsere Aufgabe nicht leicht sein, denn die Ausrüstung des Heeres mit allen möglichen Gebrauchsgegenständen ist sehr schwierig, da sie völlig von dem Wasserwege abhängig ist. Die Nachschubmöglichkeiten der Mittelmächte sind infolge mehrerer Eisenbahnen, die ihnen zur Verfügung stehen, bedeutend günstiger. Auch die Stellung der Truppen der Mittelmächte sind vorteilhafter. Sie stehen auf den Rücken der griechobulgarischen und serbischen Vorketten, wo sie ein Verteidigungssystem anlegen, das große Ähnlichkeit mit dem der Oesterreicher am Jongo hat.

Lokales und Provinzielles.

— * **Annaburg, 28. Aug.** Reiche Opfer fordert der unheilvolle Krieg aus unserer Gemeinde, schon wieder haben zwei hiesige Familien den Verlust lieber Angehöriger zu beklagen. In den Wogesen fand am 26. Juli der Witzfeldwibel Heinrich Vogler, Sohn des Rentenerpächters Herrn Vogler von hier den Selbsttod. Der junge Mann war schon einmal verwundet und weilte vor kurzem noch auf Urlaub im Elternhause, kam zur Front zurückgeführt, fand er infolge Minderleistung ein jähes Ende. Ferner fiel auf dem Felde der Ehre der Gefreite Willy Zimmermann, Sohn des Herrn Louis Zimmermann hier; der junge Mann war vor seiner Einberufung im Eisenbahndienst beschäftigt. Ehre dem Andenken der Tapferen.

Mann heiratet die Frau und nicht ihre Familie mit. Das ist vom Standpunkt der Männer aus so natürlich.“

Afuntia blickt auf. Es waren Ferrys Worte, nur ohne die heisige Schärfe des Vorwurfs, mit welcher er sie aussprach. Aber etwas in ihr bäumte sich dagegen auf. Seit sie Mutter war, dachte sie über manche Dinge nicht mehr nur vom Standpunkt der leidenschaftlich Liebenden Gatten aus nach.

Auch sie hatte eine Tochter, an der sie mit abgöttischer Zärtlichkeit hing. War es möglich, daß eines Tages jemand kam und ihr diese Tochter einfach wegnahm, sie als alleiniges Eigentum für sich beanspruchte und ihre Mutterliebe in den Wind schrie?

Opferte sie umsonst die Ruhe ihrer Nächte, das Behagen ihrer Tage, Kraft und Bequemlichkeit? War die Mutterliebe denn nur etwas Tierisches, das aufhörte, sobald die Notwendigkeit ihren Zweck erfüllt hatte?

In diesem Augenblick begriff sie ihre Mutter nicht. Wie hatte die sich denn nur so stumm und maßlos in alle Beschränkungen fügen können, die man ihr auferlegte. Und woher nahm sie die Kraft, nun doch die Partei des Mannes zu nehmen, der ihr unauffällig und selbstverständlich Stroh um Stroh verlegt hatte? Denn sie, Afuntia, fühlte diese Stiche jetzt alle plötzlich mit erschreckender Deutlichkeit.

Und sie hätte das nie ertragen können — nie — „Und überhaupt tust du ja gerade so, Mama, als ob ich im Unrecht wäre, Ferry gegenüber!“

— Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 31. Juli 1914 über die Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, wird zur Sicherung unserer Erntevorräte erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach § 8 dieses Gesetzes vorläufige Brandstiftung mit dem Tode bestraft wird. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf 10 bis 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Der Verkehr mit Webwaren. Ueber den Umfang der Bestimmungen über den Kauf gewisser Webwaren nur gegen Bezugschein besteht in der Bevölkerung noch manche Unklarheit. Die in den betreffenden Geschäften gemachten Erfahrungen zeigen, daß viele Kreise der Kauferschaft glauben, sämtliche Kleiderstoffe, Wäscheartikel usw. seien unter die neuen einschränkenden Bestimmungen. Das ist durchaus nicht der Fall. Die von der Reichsbefehlungsstelle herausgegebene Freiliste enthält eine sehr große Anzahl von Webwaren, die ebenso wie früher frei verkauft werden dürfen. Die Einholung des Bezugscheines ist nur erforderlich bei dem Kauf gewisser Waren innerhalb einer bestimmten Preisgrenze. Durch Bundesratsverordnungen ist ferner dafür Sorge getragen, daß sich aus den neuen Bestimmungen keinerlei Preissteigerungen ergeben kann.

Schweinitz, 28. Aug. Der heutige große Lustmarkt war mit Herden mäßig besetzt, welche je nach Beschaffenheit Preise von 30 bis 70 Mark pro Paar erzielten. Käufer waren nur wenig am Platz und wurden mit 115 bis 120 Mark pro Stück bezahlt. Pferde waren gerächt, Kühe nur in geringer Zahl zum Verkauf gestellt; da hierin ein Geschäft nicht zu erwarten, wurden sie frühzeitig wieder vom Markt gebracht. — Dem Landwehrmann Hermann Kappert von hier wurde für sein mutiges und tapferes Verhalten vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Gremitz, 24. Aug. Dem Ammerungsoldaten Otto Lehmann von hier ist für tapferes Verhalten in heißen Kämpfen das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden, eine für einen Ammerungsoldaten seltene Auszeichnung.

Torgau, 28. Aug. (Blöthlicher Tod.) Bei einer Beerdigung am Sonnabend fiel der Baufenschläger Landsturmwehr Georg Landsberg plötzlich um und war sofort tot. Ein Herzschlag hatte seinem Leben ein Ende gesetzt.

Torgau, 23. Aug. (Erfolgreicher Flieger.) Der Oberleutnant Josef Neuberger aus Buchhwis, Kreis Torgau, — erst seit kurzer Zeit Kampfflieger — hat bereits sein drittes feindliches Flugzeug abgeschossen. Er ist dafür u. a. durch Verleihung eines Ehrenbechers, wie sie Freunde der Fliegerei gestiftet haben, ausgezeichnet worden, ebenfalls mit dem Eisernen Kreuz.

Mersburg, 23. Aug. Wegen Gefangenenerfreuung wird sich nächstens ein junges Mädchen von hier verantworten müssen. Es war in einer hiesigen Fabrikantente beschäftigt und ließ sich mit einem zur Arbeit kommandierten Franzosen ein. Die Bekanntschaft ging schließlich so weit, daß sich das Mädchen ca. 200 Mark verschaffte und für 85 Mark dem Rotzolen einen Zivilanzug kaufte. Ob zum Zwecke der Flucht oder nur zu einem Liebesabenteuer-Abstecker nach Halle ist noch nicht festgestellt. Tatsache bleibt demgegenüber, daß das Mädchen mit dem in Zivil gekleideten Franzosen nach Halle gefahren ist und sich dort amüßert hat. Die Sache kam jedoch ans Tageslicht. Der Franzose wurde vom Arbeitskommando abgelöst und bestraft und das Mädchen

sagte sie endlich, in Gedanken, wieder zur Wirklichkeit zurückkehrend. „Während doch er es ist, der mich entschieden vernachlässigt.“

„Das eben ist ein Wahn, Kind. Du forderst zu viel. Liebe muß selbstlos sein, wenn sie keine Fessel sein soll.“

„Keine Liebe kann selbstlos sein!“

„Doch. Die wahre immer. Und erst dann hat sie volle Gewalt über andere.“

Afuntia warf trotzig die Lippen auf. Sie dachte an die Ehe ihrer Mutter, die eine einzige Unterdrückung ihrer selbst gewesen war, wie sie längst begriffen hatte.

„Ich könnte nie den Bräutigamen abgeben für die Launen anderer, wie du es tatest, Mama!“

Wieder lächelte Frau Lore selbstsam. „Man kommt sich gar nicht als „Bräutigame“ vor, wenn man sich innerlich als der Gebende fühlt. Mir war kein Liebesstrahlung bestimmt, wie dir, mein Kind. Aber mit Geduld und gutem Willen hab' ich's doch dahin gebracht, deinem Vater unentbehrlich zu sein, ja, ich darf wohl sagen, ihn in seiner Art glücklich gemacht zu haben.“

„Aber du?“

„Ich hatte Euch. Um Eurem Willen hatte ich immer den Mut für mein Geschäft.“

„Und jetzt — was hast du dafür?“ dachte Afuntia. Aber sie sprach die Worte nicht aus. Sie hätten wie graulamer Sohn klingen müssen, dünkte ihr. Aber eine unendliche Zärtlichkeit, wie sie sie nie zuvor gefühlt hatte, erfüllte sie plötzlich für ihre Mutter. —

steht seiner Verhaftung wegen Gefangenenerfreuung entgegen.

Berchom, 23. Aug. Schutzimpfung gegen Rotlauf. Da in wenigen Tagen annähernd 20 schlachtreife Schweine in unserer Stadt dem Rotlauf zum Opfer gefallen sind, ist vom Magistrat die sofortige Schutzimpfung des gesamten Schweinebestandes in der Stadt in Aussicht genommen worden.

Wena, 20. Aug. (Ein Fuß abgehackt.) Der zehnjährige Realschüler Alfred Gumbert aus Breitenhain wurde in die hiesige Klinik eingeliefert, da ihm auf dem Felde beim Weidemannieren ein Fuß von der Mähmaschine abgehauen wurde.

Graunshweig, 22. Aug. (Von Bienen totgestochen.) Das Gespann des Förstlers Nörtemann-Hollhaus wurde von mehreren Bienenschwärmen überfallen. Die beiden Pferde starben nach vier Stunden. Der Knecht und mehrere zu Hilfe eilende Frauen und Mädchen liegen noch schwer darnieder. Die Bienen ließen sich nur durch Feuer verschrecken.

Die Beldingung der Gründungsplanzen. Der Zweck des Anbaus der Gründungsplanzen nach der Gerte ist: Den teuren Stickstoff, den diese Planzen zu sammeln vermögen, für die kommende Frucht im Boden aufzuspeichern, um dem Boden eine Schattengabe zu geben, und zugleich durch Umspülen der oberirdischen Bestandteile dieser Planzen ihn Humus zuzuführen. Diese wichtige Planzungung kann aber nicht hinreichend ihrer Aufgabe dienen, wenn ihr nicht neben Phosphorsäure die Kalisäure reichlich zur Verfügung gestellt werden. Auf leichtem Boden gibt man auf den Morgen 3 Ztr. Kainit, auf dem schwereren Boden 1 Zentner 40 prozentiges Kalisalz. Mit Hinsicht auf die Kriegszeit ist der Anbau dieser Zwischenfruchtplanzen, um so mehr zu empfehlen, da hierdurch der ohnehin knappe Stickstoff in künstlichen Düngemitteln für die Nachfrucht gepart wird.

Die Gemeindeparkasse Annaburg
verjinst Spareinlagen mit
3 1/2 0/0.
Tägliche Verzinsung.
Geschäftszimmer im Gemeindeamt.

Letzte Nachrichten.

Großes Hauptquartier, 29. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.
In vielen Abschnitten der Front machte sich eine erhöhte Feuerstätigkeit des Feindes bemerkbar. Im Somme- und Maasgebiet nahm der Artilleriekampf wieder große Heftigkeit an. Nördlich der Somme wiederholten sich die mit erheblichen Kräften unternommenen englischen Angriffe zwischen Triaival und Rojeres. Sie sind blutig gescheitert. Zum Teil führten sie zum Nahkampf der nördlich von Dillers mit Erbitterung fortgesetzt wird. Mehrere Handgranatengriffe wurden am Deloilewald und südlich von Guilleumont abgewiesen. Rechts der Maas griffen die Franzosen zwischen dem Werk Lhiamont und Fleury sowie im Bergwald an. Im Feuer der Artillerie, Infanterie und Maschinengewehre brachen die Angriffswellen zusammen. Schwächere feindliche Vorstöße südlich und südwestlich von St. Mihiel blieben ohne Erfolg. Drei feindliche Flugzeuge sind im Luftkampf abgeschossen und zwar eines südlich von Arras, zwei bei Barpaume, Ein viertes fiel südlich von St. Quentin unversehrt in unserer Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Die Lage ist im allgemeinen unverändert. In einzelnen Stellen war die Feuerstätigkeit etwas lebhafter. Westlich des Stodoh bei Rudza-Cerwisze kam es zu Infanteriekämpfen; nördlich des Dnjepr wurden bei Almhery schwächer russischer Angriffe über 100 Gefangene gemacht.

In den Karpathen fanden Zusammenstöße mit russisch-romanianischen Vortruppen statt. Bei Warzajn (an der Gnila Bipa) wurde ein russisches Flugzeug im Luftkampf zur Landung gezwungen.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Keine wesentlichen Ereignisse.
Oberste Seeresleitung. (B. T. B.)

Berlin, 29. Aug. Der Reichskanzler ist ins große Hauptquartier abgereist.

Berlin, 29. Aug. Am 24. August hat unsere unterseeboot in der nördlichen Nordsee einen englischen Hilfskreuzer versenkt.

Notiz des B. T. B.: Es handelt sich offenbar um den amtierenden englischer Seite als gesunken gemeldeten Hilfskreuzer „Duke of Albany“.

Vermischte Nachrichten.

o Gegen den Wucher mit Weim. Eine vom Bund deutscher Arbeitervereine veranstaltete, von Vertretern des deutschen Volkes reich besetzte Versammlung in Berlin protestierte gegen die Weim-Preissteigerungen. In wenigen Monaten ist der Weim um etwa 400 % verteuert. Der Versammlung wohnte ein Regierungsvertreter bei.

o Ein englischer Friedensschlüssel zu Buchstaben verurteilt. Der englische Schriftsteller Norman Angell, bekannt durch sein leidenschaftlich für den Weltfrieden einsetzendes Buch „Der große Traum“, wurde wegen miltärlicher Dienstverweigerung zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hatte sich auf den Gewissensparagrafen des englischen Wehrpflichtgesetzes berufen, dessen Schutz wurde ihm jedoch nicht zugebilligt, da er feiner der englischen Sitten angehöre.

o Neues Erdbeben in Italien. Uebermals wurde an der adriatischen Küste ein Erdbeben verurteilt. Es wurde größerer Schaden angerichtet. Die Bevölkerung der größeren und vieler kleiner Küstenortschaften muß auf Anordnung des Befehlshabers in Bellen übernachten und darf die Häuser nicht betreten, die fast alle Riße aufweisen und vielfach unbewohnbar geworden sind. Verwirrung und Elend sind um so größer, als anhaltend Regenwetter und Sturmwind herrscht. Die Küstenstädte sind nur schwer besuchbar, da viele Erdruineen stattfinden. In Rimini ist bereits mit dem Bau größerer Baracken begonnen worden.

o Kravall in englischen Munitionsfabriken. In den Munitionsfabriken von Sheffeld weigerten sich ungerne englische Arbeiter, mit ihren zusammenzubehelfen. Es kam zu Kravallen und in einer Fabrik zu einer Verhaftung. Die Behörden luden einen günstigen Ausgleich der Gegensätze herbeizuführen.

o Zur Verjorgung mit Schweinefleisch. Vor kurzem wurde gemeldet, daß in gewissen Landorten schlachtreife Schweine in größerer Menge bereitstünden, aber nicht abgenommen würden. Von amtlicher Seite wird dazu jetzt folgendes mitgeteilt. Die amtlich nicht abgenommenen Schweine, bzw. die betreffenden Schweinebestände waren vom Markt befallen, dem eine Anzahl der Schweine, schlachtreife und jüngere Tiere, zum Opfer gefallen sind. Die in den Betimmungsnachrichten gebrauchten Zahlen sind einfach aus der Luft gegriffen und entsprechen in ihrer Höhe auch nicht annähernd der Wirklichkeit, da der tatsächliche Verlust glücklicherweise nur einen geringen Bruchteil des in den betreffenden Nachrichten angegebenen darstellt. Daß vom Markt befallene Schweine im Interesse der Volksgesundheit nicht abgenommen werden können, ist selbstverständlich.

o Eine Kriegsbilderbogenwoche. Auf Anregung der deutschen Kriegsbildervereinigung findet vom 20. bis 26. September d. J. eine Kriegsbilderbogenwoche statt. Zum Besten der Kriegsbildervereinigung sollen Kriegsbilderbogen, Zeichnungen erster Künstler, verkauft werden. Die Frauenvereine vom Roten Kreuz, die deutsche Lehrerenschaft, die Jugendorganisationen und die deutschen Staats- und Kommunalbehörden sind zur Mitwirkung aufgefordert.

o Zwei bekannte französische Flieger gefallen. Als Opfer des Weltkrieges sind die beiden bekannten französischen Flieger Brindejone des Moulinais und Bomier, letzterer an der westlichen Front, gefallen. Brindejone des Moulinais machte von sich reden durch seinen europäischen Rundflug Paris-Berlin-Warschau-Petersburg-Stochholm (quer über den Vostischen Meerbusen)-Samburg-Saag-Paris. Am ersten Tag (10. Juni 1918) flog er von Paris bis Warschau, nur mit zwei Zwischenlandungen in Branne und Berlin. Bomier ist durch seinen heroisch allerdings bei weitem nicht so bedeutenden Flug von Paris nach Kairo bekannt geworden.

o Die überwältigend reiche Frühkartoffel-Ernte. Die köstliche Volkszeitung erfährt, daß der Ertrag der diesjährigen Frühkartoffelernte die Schätzung um mehr als dreimal übersteigt. Man hatte den Ertrag auf 25 Millionen Zentner geschätzt, in Wirklichkeit sind aber über 90 Millionen Zentner geerntet. Im allgemeinen rechnet man mit 25 bis 50 Zentner pro Morgen, bei der jetzigen Ernte ergab sich aber ein Ertrag von nicht unter 40 Zentner und liegt bis zu 168 Zentner pro Morgen.

o Eine fettere Belohnung. Der Bahnhofsassistent Neugebauer in Nikolai bei Rasthor hatte durch Gemüdigung von Brämen 155 000 Mark in Gold der Reichsbank zur Verfügung zu führen können. Der Kaiser erfuhr davon und ließ dem Gohrnitz in Anerkennung seines Sammeleifers einen Briefbeschwerer als Geschenk überreichen, der aus schwarz-polierter Marmor besteht und auf der Oberseite acht vergoldete 10- und 20-Mark-Neubildungen trägt, die das Bildnis des Kaisers in Jubiläumsschraube umrahmen. Dem Geschenk war ein Anerkennungszeugnis beigelegt.

o Beherrschte Zahlen. Eine westdeutsche Konferenz, die besonders Drechböhen auf den Markt bringt, die 1918 5 % und 1914 10 % Dividende verteilte, konnte ihre Aktionäre mit 25 % Dividende beglücken. Sie schenkte ferner, um nicht 35 % zu verteilen, den Aktionären 100 000 Mark als Aktien. Heftliche Beschwerden und sehr hohe Zulagen an die ersten Beamten waren nebenbei zu buchen. Allerdings — die Büchse Drechböhen kostete das dreifache des Preises vor dem Kriege.

Kirchliche Nachrichten.

Christliche: Freitag abend 6 Uhr: Kriegsbefund.

Markt-Kalender.

Am 1. Septbr.: Schweinemarkt in Holzdorf.

Bekanntmachung.

Ein Portemonnaie ist als gefundenes abgegeben worden. Annaburg, den 29. August 1916. Der Amtsvorsteher. J. B. Grune.

Bekanntmachung.

In dem Hause Mühlenstraße Nr. 1 ist eine Unterwohnung zu vermieten und zum 1. Oktober d. J. zu beziehen. Mietangebote werden im Gemeindegemeindeamt entgegengenommen. Annaburg, den 29. August 1916. Der Gemeinde-Vorstand. J. B. Grune.

Verpachtung.

Das Schulbau-Grundstück, Holzdorferstraße 13/14, soll am Freitag den 1. September abends 6 Uhr an Ort und Stelle auf mehrere Jahre zu dem im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen verpachtet werden. Der Schulvorstand.

Ein Dienstmädchen.

nicht unter 20 Jahre, sofort gesucht. Frau Inspektor Lang, Rittergut Großtreben.

Tüchtige Holzschäler

(auch Frauen u. Mädchen) gesucht. Zu melden bei Aug. Ufer, Annaburg.

Thomasmehl

gebe ich gegen Lieferung von Getreide jeden Freitag Vorm. ab meinem Speicher Bahnhof Annaburg ab. Adolf Weicholt.

Die beleidigenden Worte.

die von mir gegen Frau Emmerich bei der Dampfeschmaschine in der Betzestraße getan sind, nehme ich hiermit zurück und erkläre dieselben für unwahr. Frau Christiane Grempl.

Herbstrüben-Samen

Winterwicken empfiehlt J. G. Hollmig's Sohn.

Frische Marmelade

eingetroffen bei J. G. Hollmig's Sohn.

Neue saure Gurken

ff. neue Seringe empfiehlt J. G. Fritzsche.

Empfehle mein reichhaltiges Lager in Reg-

Odu-Gläser

(komplett) sowie Glashafen zu 1 und 2 Liter.

J. G. Hollmig's Sohn.

Pyramiden-Fliegenfänger

„Schwapp“ gute frische Ware, empfiehlt Herm. Steinbeiß.

Zennert's Brillant-Wasch-Komposition

„Augen auf“ dem Seifenwasser zugelegt, erübrigt das Waschen. Paket 25 Pf. zu haben bei J. G. Fritzsche.

Schreib- und Kopier-Tinte.

Füllfeder-Tinte, Violette Salon-Tinte, rote, blaue und grüne Tinte, Stempel- u. Wäschesfarbe, Auszeichnungs-, Tuschkarten, flüssigen Leim empfiehlt Herm. Steinbeiß.

Restitutionsfluid

vorzügliches Einreibungsmittel für Tiere. Flaschen zu 75 Pf., 1,25 Mk. und größer hält vorrätig bei Apotheke Annaburg.

Neues Sauerkraut, Julienne (für Suppen)

à Pfund 2,00 Mk. empfiehlt J. G. Fritzsche.

Riesenspörgel

frisch eingetroffen, à Pfd. 1,00 Mk., bei 10 Pfd. à Pfd. 96 Pf. empfiehlt J. G. Fritzsche.

Die Schreckenstage von Heidenburg

Kriegserinnerungen aus dem Jahre 1914 von Bürgermeister H. Anhn. Preis 75 Pf.

Die Kosaken des Jaren

Selbsterlebtes in den Kriegsjahren 1914/15. Preis 1 Mt.

Köhlers Taschenrechner

Preis 25 Pf., sowie Vaterland. Viederbücher u. a. sind zu haben bei Herm. Steinbeiß.

Frische Bündlinge

empfiehlt J. G. Fritzsche.

ff. Seringe

in Gefäße, Marken, Delfardinen, ar. u. H. Dosen, ff. norweg. Sprotten (in Tomatentunke) empfiehlt J. G. Hollmig's Sohn.

Kinder-Nährmittel

wie: Nestlé's Kindermehl, Kuh's Kindermehl, Milchgauer, chemisch rein hält vorrätig bei Apotheke Annaburg.

Lampenschirme, Fenster-Vorsetzer

in schönen Mustern empfiehlt Hermann Steinbeiß, Papierhandlung.

Süßer

Medizinal-Ausbruch Vinum Medicinale Dulce

Flasche 60 Pf., 75 Pf., 1,25 und 2,50 Mk. hält vorrätig bei Apotheke Annaburg.

Notizbücher und Kontobücher

in allen Stärken empfiehlt Herm. Steinbeiß, Buchdruckerei.

Konsum-, Produktiv-, Spar- und Bauverein für Annaburg und Umgegend.

C. G. u. v. S. Die Verwaltung beschloß in ihrer letzten Sitzung nach genügenden Abschreibungen 5 Proz. Sparrabatt und 3 Proz. Dividende also im Ganzen 8 Proz. Rückvergütung in diesem Jahr zur Auszahlung zu bringen und dies der nächsten Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Umlauf betrug im letzten Geschäftsjahr 301 234,67 Mk. Der Vorstand.

Einwohner Annaburgs!

Sammelt alle Steinobstkerne! Wascht sie, sortiert sie und liefert sie getrennt nach Arten in der Steingutfabrik ab! Es ist Pflicht eines jeden, diese Kerne zu sammeln!

Vaterländischer Frauen-Verein.

Für unsere Krieger!

Glasflaschen in Feldpostbriefen, verandfertig für Rum, Arrak, Kognak und Frucht säfte. Die Schachtel ist mit Wellpappe ausgelegt und verbürgt tablese Ankunft der Sendung im Felde.

Herm. Steinbeiss, Papierhandlung.

Schmidt's Zahn-Praxis

Telephon No. 91. Sprechst. 9-12, 2-4, Sonntag 9-12 Uhr. Mittwochs geschlossen.

Zahnersatz ohne Platte

Naturgetreu feststehend. Spezialität: Goldzähne, Goldfuß-Kronen, Plomben. Behandlung für Torgauer Landkranken-Kasse, Zahnziehen Plombieren, Zahnersatz.

Zollinhalts-Erklärungen

sind zu haben in der Buchdruckerei.

Für die uns anlässlich unserer Hochzeit erwiesenen Aufmerksamkeiten sagen wir hiermit herzlichen Dank.

Emil Olszewski und Frau Margarethe geb. Hönemann.

Frau verw. Wilhelmine Müller, geb. MäBig

sowie für die vielen Kranzspenden sagen wir unseren herzlichsten Dank.

Besonders danken wir der Gemeindegewesener für die aufopfernde liebevolle Pflege der Verstorbenen während ihrer langen Krankheit.

Annaburg, den 29. August 1916.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen: Postsekretär Arthur Müller, Bonn.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pf. für außerhalb des Kreises Angehörige 15 Pf. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pf. Restamezelle 25 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

No. 69.

Mittwoch, den 30. August 1916.

20. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ausführungs-Anweisung

für die allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. Septbr. 1916.

Auf Grund der Verordnung des Reichsanstalters vom 3. August d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 891) findet am 1. September 1916 im Deutschen Reich eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf:

- Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
- Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
- öffentliche Körperschaften, Kommunal-Verbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
- Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterfunft-Anstalten aller Art, Volksschulen und sonstige Anstalten,
- Gewerbe- und Handelsbetriebe, Hotels, hotelmäßig geführte Pensionen, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Lagerhäuser, Kühlhallen und dergl., Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

2. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern umfaßt folgende Warengruppen:

- Fleischbatterwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Bäckfleisch und andere Fleischbatterwaren),
- Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
- Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
- Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände zu einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden (Konserven nach dem Bruttogewicht) anzugeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern ist, falls angezeigliche Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benutzung des Vorwurfs eine Fehlanzeige zu erstatten.

3. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern sowie bei den Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetrieben umfaßt folgende Warengruppen:

- Reis,
- Reismehl und Reisgrieß,
- Bohnen,
- Erbsen,
- Winteln,
- Schinken,
- Speck,
- Würste,
- sonstige Fleischbatterwaren (Rauchfleisch, Bäckfleisch, Gerierfleisch u. a.),
- Fleisch-Konserven (reine Fleischkonserven), mit Gemüse oder anderen Waren gemischt,
- Fleischkonserven,
- gefangene und getrocknete Fische einsch. Serringe,
- Gemüskonserven,
- Dörrgemüse,
- Dörrbohnen,
- Zucker,
- Marmelade ohne Höchstpreis,
- Marmelade mit Höchstpreis,
- Obstmus, Obst- und Nüßentrakt und ähnliche zum Bräulauftrieb dienende Waren,
- Kunsthonig,
- Kaffee, gebrannt,
- Kaffee, ungebrannt,

- Ther,
- Rafin.,
- kondensierte Milch,
- Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,
- Eier,
- Speiseöle,
- Butter,
- Schmalz,
- sonstige Speisefette,
- Seife.

Für jede der vorstehend genannten Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschüssigen vollen Pfunden (Konserven nach dem Bruttogewicht) anzugeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

4. Wer mit Beginn des 1. September 1916 angezeigliche Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck A oder B (vergl. Ziffer 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Magistrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder an die von diesem durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilten Stellen anzumelden.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) zu erfolgen, in der die Vorräte am 1. September 1916 tatsächlich lagern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die Körperschaften und Anstalten deren Vorstand.

5. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von der Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß u. a. oder in Zollauschüssen oder Freizebieten befinden, von den Lagerhaltern anzugeben und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (vergl. Ziffer 4).

6. Gegenstände der in den Ziffern 2 und 3 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs nach dem gen.



empfehlen-
pflichtig nur
Vorräte, die
er Ersh-
oder der
sichs steh-
on ihnen
sen sind.
Die Aus-
ob An
diese zur
zu ver-
als 30
n,
er mehr
n, öffent-
be, und
er 5 an-
Rückseite
Vollverung
den und
geeigneter
Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

Die Landräte (Oberamtmänner) und Königl. Polizeiverwaltungen, die Magistrats (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise sowie auch sämtliche sonstigen Gemeindevorstände — Bürgermeister, Gemeindevorsteher —

und die Gutsvorsteher und die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (Ziffer 1 und 3) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen. Von dieser Befugnis ist, soweit es erforderlich erscheint, ohne jede Rücksichtnahme Gebrauch zu machen. Die genannten Behörden sind dafür verantwortlich, daß alles geschieht, um ein zutreffendes Ergebnis der Erhebung in ihrem Bezirk zu erreichen.

In den Haushaltungen vorhandene Vorräte sind von den Gemeinden nur in solchen Fällen wegzunehmen, wo die Gefahr des Verderbs bei längerer Lagerung besteht oder eine ungebührliche Ueberbedeckung des Bedarfs vorliegt.

Wer vorstehend die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorchrift zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterchied, ob sie dem Umsehpflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Berlin, den 11. August 1916.

Der Minister des Innern.

In Vertretung von Jarosky.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, wegen ortsüblicher Bekanntgabe und wegen Durchführung der Erhebung das Erforderliche zu veranlassen.

Torgau, den 17. August 1916.

Der Königliche Landrat.

Wieland.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 29. August 1916.

Der Gemeindevorstand.

J. B.: Grune.

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer.

Vom 19. August 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2 a, b der Bekanntmachung über Hafer aus der Erste 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

- Halter von Einhufern 4 Zmr. für jeden Einhufer;
 - Halter von Zuchtbullen 2 1/2 Zmr. an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;
 - Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten 2 1/2 Zmr. an jeden Arbeitsochsen.
- Wenn die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeitsochsen nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder wenn für Zuchtbullen die Genehmigung zur Haferfütterung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich die Mengen für jeden fehlenden Tag bei den Einhufern um je 4/5 Pfund, bei den Zuchtbullen um je 2 1/2 Pfund und bei den Arbeitsochsen um je 2 1/2 Pfund.

Die Festsetzung der zur Verfütterung freigelegenen Hafermengen für die Zeit nach dem 30. November 1916 bleibt vorbehalten.

Berlin, den 19. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung von Braun.

